

Gemeinde Löchgau Landkreis Ludwigsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14. Oktober 2010, zuletzt geändert am 21. Januar 2016 und 25. Oktober 2018

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

(1) § 43 (Verbrauchsgebühren)

In den Absätzen 1 und 2 wird die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser auf **2,24 €/m³** (zzgl. MwSt.) angehoben.

(2) § 27 (Beitragsschuldner)

Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatz 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Absatz 2 Satz 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum

(3) § 46 (Entstehung der Gebührenschuld)

Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Löchgau, den 25. Oktober 2018
Bürgermeisteramt:

Ausgefertigt!

F e i l
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
